

Statuten



**Frauen- und Damenriege
Altikon**

I. Name, Stellung, Zweck

Art. 1

Die Frauen- und Damenriege Altikon, nachstehend Riege genannt, ist eine Zweigsektion des TV Altikon. Sie konstituiert sich als Verein im Sinne der Art. 60ff des ZGB.

Name/Stellung

Die Riege

Zweck

- ermöglicht ihren Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers.
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.

Art. 2

Die Riege ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, dessen Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich ebenfalls unterstellt.

Zugehörigkeit

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Riege besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner
- beitragsbefreite Mitglieder

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV und auch zuhanden des STV zu melden.

Art. 4

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Aktivmitglieder

Art. 5

Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 12 Jahren der Riege angehört und regelmässig die obligatorischen Turnstunden besucht haben (mindestens 75%).

Freimitglieder

Art. 6

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Riege oder das Frauenturnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Ehrenmitglieder

Art. 7

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für die Riege im Speziellen interessiert und die Riege finanziell unterstützt.

Passivmitglieder/
Gönner

Beitragsbefreites Mitglied kann werden, wer als langjähriges Vereinsmitglied das 80. Altersjahr erreicht hat.

beitragsbefreite
Mitglieder

Art. 8

Der Riege gehören als Untersektionen an:

Untersektionen

- Mädchenriege
- KITU-Riege

Für die Untersektionen besteht je ein schriftliches Reglement

Eintritt	<u>Art. 9</u> Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist die Eintretende erst nach der Aufnahme in die Riege durch die General- oder Riegenversammlung.
Austritt	<u>Art. 10</u> Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern oder Gönnern) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
Dispens	<u>Art. 11</u> In begründeten Fällen kann bis ein Jahr Dispens erteilt werden, ohne dass die Mitgliedschaft verloren geht.
Streichung	<u>Art. 12</u> Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Riege nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Ausschluss	Mitglieder, die die Statuten und Reglemente der Riege verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder der Riege auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung von der Riege ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

III. Rechte und Pflichten

Statuten	<u>Art. 13</u> Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
Stimm- und Wahlrecht	<u>Art. 14</u> Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand respektive in Kommissionen wählbar.
Besuchspflicht	<u>Art. 15.</u> Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.
Beitragspflicht	<u>Art. 16</u> Freimitglieder haben den Verbandsbeitrag zu leisten sowie eventuell einen von der Generalversammlung zu bestimmenden Vereinsbeitrag. Alle übrigen Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Riege und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des betreffenden Rechnungsjahres.
Versicherungspflicht	<u>Art. 17</u> Alle turnenden Mitglieder sind bei der SVK-STV mit der obligatorischen Grundprämie, gemäss Reglement SVK versichert. Zusatzversicherungen für Taggeld oder Taggeld und Heilungskosten können zu Lasten des Mitgliedes über die Kassierin der Riege mit der SVK abgeschlossen werden.
Vereinsinteresse	<u>Art. 18</u> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen der Riege zu wahren, Beschlüsse zu respektieren sowie Anordnungen der Riegenleitung zu befolgen.

IV. Organisation

Art. 19

Die Organe der Riege sind:

- Generalversammlung
- Riegenversammlung/Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

Organe

Art. 20

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

Generalversammlung

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
- c) Mutationen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Jahresprogramm
- h) Budget
- i) Wahl des Vorstandes, der Turnleitung, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- j) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen
- k) Statutenrevision, Fusionen oder Auflösung der Riege

Art. 21

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen.

Einladung zur
Generalversammlung

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Anträge zur
Generalversammlung

Art. 22

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Teilnahme an
Generalversammlung

Art. 23

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche
Generalversammlung

Art. 24

Über die Riegengeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Abstimmung/
Beschlussfassung

Art. 25

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich

Wahlen/
Abstimmungen

Riegenversammlung/ Turnstand	<p><u>Art. 26</u> Die Riegenversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Riegenversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.</p>
Vorstand	<p><u>Art. 27</u> Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für 2 Jahre und besteht mindestens aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidentin - Vizepräsidentin - Kassierin - Aktuarin - Leiterin DR-Aktive (1. Beisitzerin) - Vertreterin Volleyball/Untersektionen (2. Beisitzerin) <p>Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden.</p>
Einberufung	<p><u>Art. 28</u> Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.</p>
Kompetenz/ Rechtsverbindlichkeit	<p><u>Art. 29</u> Der Vorstand vertritt die Riege nach aussen. Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnen zu zweien mit der Aktuarin und/oder Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.</p>
Präsidentin	<p><u>Art. 30</u> Die Präsidentin leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Sie ist verpflichtet, die obligatorische Delegiertenversammlung des ZTV sowie die Regionenkonferenz WTU zu besuchen. Ist sie verhindert, muss die Vizepräsidentin oder eine Stellvertreterin teilnehmen.</p>
Vizepräsidentin	<p><u>Art. 31</u> In Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie im Übrigen in der Leitung der Riegegengeschäfte.</p>
Kassierin	<p><u>Art. 32</u> Die Kassierin verwaltet das Vermögen und erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.</p>
Aktuarin	<p><u>Art. 33</u> Die Aktuarin führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt die Riegenkorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.</p>
Leiterin/1.Beisitzerin	<p><u>Art. 34</u> Der Leiterin obliegt die Leitung der Turnstunden mit Unterstützung der Vorturnerinnen. Sie ist verpflichtet, die obligatorischen Technischen Leiterkurse des ZTV der Region WTU zu besuchen. Ist sie verhindert, muss die Vizeleiterin oder stellvertretende Leiterin teilnehmen.</p>

Art. 35

Die 2. Beisitzerin vertritt die Interessen der Volleyballgruppe, der Mädchenriege und der KITU-Riege. Sie ist ausserdem verantwortlich, dass der GV die verlangten Jahresberichte vorliegen.

2. Beisitzerin

Art. 36

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung eine Rechnungsrevisorin sowie einen Rechnungsrevisor des Stammvereins auf zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Die Rechnungsrevisoren gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen

Rechnungsrevisoren

Art. 37

Zur Erfüllung spezieller Riegenangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der Generalversammlung Rechenschaft schuldig.

Kommissionen

V. Finanzen

Art. 38

Die Einnahmen der Riege bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Riegenvermögens

Einnahmen

Art. 39

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsausgaben, Versicherung, Vereinszeitschrift
- Anschaffung von Turngeräten und –material
- Leiterentschädigungen (evtl. Vorstandsentschädigungen)
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche (evtl. Startgelder)
- Spesen, Verwaltungskosten
- alle weiteren von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- allfällige finanzielle Unterstützung der Unterriegen

Ausgaben

Art. 40

Der freie Kredit des Vorstandes ist von der Generalversammlung festzulegen.

Vorstandskredit

Art. 41

Das Rechnungsjahr schliesst jeweils am 31. Januar.

Geschäftsjahr

Art. 42

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Mitgliederbeitrag

Von der Beitragspflicht gegenüber der Riege sind ganz oder teilweise ausgenommen:

beitragsbefreit

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- eventuell Freimitglieder
- beitragsbefreite Mitglieder

Art. 43

Für die Verbindlichkeiten der Riege haftet diese mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen

Haftbarkeit

VI. Verhältnis zum Stammverein

Beschlüsse Art. 44
Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, die den Stammverein berühren, bedürfen dessen Genehmigung.

VII. Schlussbestimmungen

Auflösung Art. 45
Für die Auflösung der Riege ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Übergang Art. 46
Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Stammverein zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für eine allenfalls später neu entstehende Riege mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Revision der Statuten Art. 47
Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und unter Zustimmung des Stammvereins geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder und ebenfalls unter Zustimmung des Stammvereins beschlossen werden.

Streitfälle Art. 48
Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbandes und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60 ff).

Frühere Bestimmungen Art. 49
Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 19. März 1993.

Inkrafttreten Art. 50
Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. März 2006 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den ZTV in Kraft.

Altikon, 31. Oktober 2006

Die Präsidentin:

.....
(Dunja Melliger)

Die Aktuarin:

.....
(Cornelia Huber)

Vom Stammverein genehmigt an der Generalversammlung vom 3. März 2006.

Altikon, 31. Oktober 2006

Der Präsident:

.....
(Michael Peter)

Der Aktuar:

.....
(Urs Steinmann)

Vom Zürcher Turnverband genehmigt.

Rüti,

Der Zentralpräsident:

.....
(Kurt Menzi)

Henggart,

Die Statutenverantwortliche:

.....
(Brigitte Kuhn)